

Satzung lt. Beschluss der MV vom 12.11.2021

Höri Musiktage Bodensee e.V.

VR 701816 Freiburg i.Br.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen *Höri Musiktage Bodensee e.V.*
- (2) Sitz des Vereins ist 78337 Öhningen.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung junger Musiker (anerkannter Zweck iSd § 52 AO).
- (3) Zweck des Vereins ist, durch musikalisch-künstlerische Aktivitäten die Kulturdenkmale der Höri, insbesondere das Augustiner Chorherrenstift Öhningen, zu beleben und zu deren würdiger Nutzung und Bekanntmachung über die Region hinaus beizutragen.
- (4) Der Verein fördert junge Musiker, gibt ihnen im Rahmen der *Höri Musiktage Bodensee* ein Konzertpodium und bietet interkulturellen Begegnungsraum und Arbeitsstätte.
- (5) Der Verein agiert in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Gemeinde, der Kirchengemeinde, den Vereinen, Bürgern und beteiligten Musikern und anderen kulturellen Institutionen der Region.
- (6) Er strebt im Sinne des Vereinszwecks die grenzübergreifende kulturelle Zusammenarbeit mit den schweizerischen Nachbargemeinden an.
- (7) Die Mitgliedsbeiträge sowie das dem Verein gestiftete oder von ihm erworbene Vermögen werden im Sinne der genannten Zwecksetzungen verwendet bzw. verwaltet.
- (8) Der Verein ist neben seiner unmittelbaren Tätigkeit im Rahmen seines Zwecks auch als Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO tätig.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
 - a) Zur pauschalen Abgeltung des geleisteten Aufwandes können die Vorstandsmitglieder pro Jahr die jeweils gesetzlich festgelegte Ehrenamtszuschale erhalten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
 - b) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - c) Die in a) und b) genannten Zahlungen dürfen nur in dem Rahmen getätigt werden, wie es die finanzielle Deckung erlaubt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (6) Die Mitgliedschaft setzt die Zahlung des Jahres-Mitgliedsbeitrages voraus, der zum 1.3. jeden Jahres fällig wird, bei späterem Eintrittsdatum sofort.
- (7) Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (8) Fördermitgliedschaften sind möglich. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Beitragsmodalitäten regelt die Beitragsordnung.
- (9) Unterlässt ein Mitglied die Zahlung des Jahresbeitrags über 2 (zwei) Jahre hinweg, so endet seine Mitgliedschaft zum Ende dieses Geschäftsjahres automatisch.
- (10) Mitglieder, die ein vereinschädigendes Verhalten gezeigt haben, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 3 (drei) Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Vorstandssitzung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragshöhe wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% (ein Viertel) der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand. Die Einladungsfrist beträgt 4 (vier) Wochen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Emailadresse des Vereinsmitglieds gerichtet ist.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, bis zu 14 (vierzehn) Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
- (6) Beschlüsse können schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder E-Mail mit einer Frist von 4 (vier) Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht innerhalb der 4-Wochen-Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreterin geleitet.

(8) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins und ist zuständig für

- die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Vereinsarbeit
- die Entscheidung über fristgerecht eingereichte Anträge von Mitgliedern,
- die Entgegennahme der Jahresberichte, Jahresrechnungen, Berichte und Vorschläge des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl eines Wahlleiters,
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Wahl der Rechnungsprüfer und die Entgegennahme von deren Revisionsbericht,
- die Festsetzung der Beitragsordnung des Vereins, insbesondere die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Änderung,
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins

(9) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(11) Jedes Mitglied muss seine Stimme persönlich abgeben. Abstimmungen und Wahlen finden durch Handzeichen statt. Es ist dann geheim abzustimmen, wenn ein entsprechender Antrag in der Mitgliederversammlung die Zustimmung von 1/3 (eines Drittels) der anwesenden Mitglieder findet.

§ 8a Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer(in)
- dem/der Kassier(in)

Diese Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten einzeln den Verein. Der/die Kassierer(in), der/die Schriftführer(in) vertreten jeweils gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder seinem/ seiner Stellvertreter(in) den Verein.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit (ausgenommen § 4 Ausschluss). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8b Berufung eines Beirats

Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat als beratendes Gremium zu berufen. Die Berufung von Beiräten erfolgt aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation und Erfahrung.

Die Mitgliedschaft im Verein Höri Musiktage Bodensee e.V. ist für die Berufung in den Beirat nicht erforderlich.

Beiräte haben in den Gremien des Vereins kein Stimmrecht, sofern sie nicht Vereinsmitglied sind.

Beiräte haben kein Vertretungsrecht.

Eine regelmäßige Beiratssitzung ist nicht zwingend. Die Beiratssitzung wird nach Bedarf vom Vorstand des Vereins einberufen. Die schriftliche Einladung hierzu erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin.

Beiräte haben kein Recht auf Teilnahme an Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Beiratsmitglieder nach Bedarf beratend und ohne Stimmrecht zu Vorstandssitzungen zu Rate zu

ziehen. Beratungen des Gesamtvorstandes sowie einzelner Vorstandsmitglieder mit einzelnen Beirätsmitglieder sind möglich.

Der Vorstand kann mit den Beiräten eine angemessene Aufwandsentschädigung vereinbaren.

Die Berufung in den Beirat wird der Öffentlichkeit namentlich bekannt gegeben.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 3/4 (Dreiviertel) Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von 4 (vier) Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Emailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und mit der ausdrücklichen Genehmigung jedes Mitglieds zur Veröffentlichung seiner eigenen Daten.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 (Dreiviertel) Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die zuständige Finanzbehörde in Kraft. Die Mitglieder werden darüber informiert.

Gründungsdatum 15. Januar 2017

Satzungsänderungen laut Beschluss der MV am

29.02.2018

12.11.2021